

TOP	Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege für das Jahr 2020; hier: Festlegung des Gemeindeanteils und des Beitragssatzes
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 07.04.2021	Aktenzeichen: 1.2 - 653-40 G 657
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	26.04.2021	Entscheidung

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

- Die Ortsgemeinde Monreal erhebt entsprechend den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 20.03.1996 Beiträge.
- Der Ortsgemeindeanteil wird nach Abwägung der in § 6 der Satzung vom 20.03.1996 festgelegten Kriterien für die Nutzung der Feld- und Waldwege auf **10 v.H.** festgesetzt.
- Die Aufwendungen für den Feld- u. Waldwegebau für das Jahr 2020 betragen 14.869,38 €
 Nach Abzug der Einzahlungen hierfür in 2020 in Höhe von 0,00 €
 verbleiben **tatsächliche Investitionsaufwendungen** von **14.869,38 €**
 Nach Abzug des **Gemeindeanteils** in Höhe von 10 v.H. 1.486,94 €
 beträgt der **beitragspflichtige Gesamtaufwand** **13.382,44 €**
 Da im Jahr 2020 der gemeindliche Gesamtaufwand nicht höher war als der Jagdpacht-Reinertrag (14.955,85 €), ist hier der **beitragspflichtige Gesamtaufwand** anzusetzen: **13.382,44 €**
- Die gesamten Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemarkung Monreal betragen 9.810.000 m²
- Der Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche wird auf **0,001364 €/m²** (13.382,44 € : 9.810.000 m² Außenbereichsflächen) festgesetzt.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beitragsveranlagung durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Monreal erhebt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 20.03.1996 wiederkehrende Beiträge für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege.

Bevor jedoch die Beitragsbescheide zugestellt werden können, ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates über die Festlegung des Beitragssatzes entsprechend dem umseitigen Beschlussvorschlag erforderlich.

Evtl. Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind zu beachten bezüglich der Personen, die eine Jagdpachtherauszahlung beantragt haben.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☒ Ergebnishaushalt 2020	☐ Finanzhaushalt 2020	☐ Nein	☒ Ja, mit 500,00 €	Buchungsstelle: 55591-432300

Anlagen: